

Fact Sheet: Förderung Musikfonds Südtirol

	Gültige Anwendungskriterien ab dem 10.09.2024 Letzte Aktualisierung: Juli 2025
ANFORDERUNGEN	
Förderfähige Projekte (Artikel 5 der geltenden Förderkriterien):	<p>Die Förderung richtet sich an Gesamt- oder Teilprojekte, die auf die Produktion und wirtschaftliche Verwertung von Musikwerken abzielen. Förderfähig sind Projekte in den folgenden Phasen der Musikproduktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorproduktion und Entwicklung (Komposition, Arrangement) • Aufnahme (Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, Mix und Mastering, Digitalisierung, professionelle Tonstudio- und audiovisuelle Aufnahmen) • Postproduktion und Verwertung (Vertrieb, Konzerte, Tourneen, Bewerbung) <p>Teilprojekte können gefördert werden, wenn ein schlüssiges Konzept vorliegt, das auf ein qualitativ hochwertiges Gesamtmusikwerk schließen lässt. Voraussetzung ist, dass es sich bei den Projekten um unveröffentlichte Kompositionen (bei Vorproduktion und Entwicklung) bzw. um neugeschaffene Originalwerke (bei Aufnahme und Postproduktion) handelt, die in Südtirol und Europa öffentlich aufgeführt werden.</p>
Nicht förderfähige Projekte (Artikel 6 der geltenden Förderkriterien):	<p>Nicht gefördert werden Projekte mit direkter oder indirekter Beteiligung öffentlicher Unternehmen oder von Rundfunk- und Fernsehanstalten.</p> <p>Ebenso ausgeschlossen sind Werke mit strafbaren, beleidigenden oder diskriminierenden Inhalten sowie Projekte, die bereits von anderen Strukturen der Autonomen Provinz Bozen gefördert werden.</p>
Anwendungsbereich und Beihilferegelung (Artikel 1)	Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt.
Beitragshöhe (Artikel 7 und 8 der geltenden Förderkriterien):	Der Mindestbeitrag beträgt 10.000,00 Euro, der Höchstbeitrag 100.000,00 Euro pro Antrag. Die genaue Fördersumme legt das Expertengremium im Rahmen des verfügbaren Budgets fest.
Wer kann den Antrag stellen (Artikel 4 der geltenden Förderkriterien):	<p>Antragsberechtigt sind freiberuflich tätige Musikschaffende, Ensembles und Selbstständige im Musikbereich, die über eine Mehrwertsteuernummer, UID oder einen gleichwertigen Code verfügen (ATECO 59.20, 90.01, 90.02, 90.03, 90.04).</p> <p>Ebenso können Musikunternehmen mit Handelsregistereintrag einen Antrag stellen, sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit einem Künstler ein gültiger nachstehend genannter Vertrag besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bandübernahme- oder Künstlerexklusivvertrag für Tonträgerunternehmen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Managementvertrag für Künstler- und Künstlerinnenmanagements; • Booking-/Agenturvertrag für Künstleragenturen; • Verlagsvertrag für Musikverlage; • Künstlerexklusivvertrag für Musikproduzenten. <p>Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten oder solche mit laufenden Rückforderungen von EU-Beihilfen.</p>
Territorialeffekt (Artikel 7 und 12 der geltenden Förderkriterien):	Mindestens 120 % der Fördersumme müssen in Südtirol ausgegeben werden, um den Musikstandort Südtirol und die lokale Wirtschaft zu stärken.
Verfahren und Auswahl (Artikel 9 und 10 der geltenden Förderkriterien):	Die Anträge müssen vor der Veröffentlichung des Musikwerks bis eingereicht werden. Pro Einreichtermin können maximal drei Anträge gestellt werden, wobei der Gesamtbetrag 100.000,00 Euro pro Antragssteller nicht überschreiten darf. Ein unabhängiges Expertengremium , das aus sieben Fachleuten besteht, bewertet die Projekte unter anderem nach ihrem Beitrag zur Kulturwirtschaft, der Stärkung des Kulturstandorts Südtirol, den Marktchancen, der künstlerischen Qualität, der Live-Performance. Eine detaillierte Darstellung der Auswahlkriterien findet sich im Dekret unter Artikel 10, Absatz 2.
Erforderliche Unterlagen für den Förderantrag (Artikel 9, Absatz 3 der geltenden Förderkriterien):	Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Name der antragstellenden Person • Beschreibung des Förderprojekts im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung des Künstlers/der Künstlerin • Lebenslauf und Kurzporträt des Künstlers/der Künstlerin • aktuelles, freigegebenes Foto für Presse Zwecke • ein bis drei Musik-Demos • optional: Videoaufnahmen • vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan mit Nachweis der in Südtirol ausgegebenen Kosten • rechtsgültiger Vertrag für Förderbeiträge • detailliertes internationales Vertriebskonzept • zeitlicher Ablaufplan für Produktion und Verwertung, da diese meist mehrere Jahre dauern • weitere vom Landesamt angeforderte Unterlagen
Auszahlung des Förderbeitrags (Artikel 12 der geltenden Förderkriterien):	Bis zu 50 % des genehmigten Beitrags können auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Die Abrechnung ist bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt auf Basis der abgerechneten und anerkannten Ausgaben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die nötigen Rechte für die Umsetzung des Projekts wurden erworben. • Die Gesamtfinanzierung ist gesichert, und es liegt keine Überfinanzierung vor. • Die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen stimmen mit dem genehmigten Projekt überein.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausgaben wurden korrekt belegt und erst nach Einreichung des Förderantrags bezahlt. (Ausnahme: Für Vorproduktion und Entwicklung sind Rechnungen, die in den drei Monaten vor Antragstellung ausgestellt wurden, zulässig, wenn sie weniger als 20 % der anerkannten Gesamtkosten ausmachen.) • Auf allen Rechnungen ist der CUP-Code (einheitlicher Projektcode) angegeben, ansonsten werden sie nicht anerkannt.
<p>Hinweise zur Abrechnung und Auszahlung des Förderbeitrags:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, kann der Beitrag widerrufen werden. Bei schwerwiegenden, gerechtfertigten Gründen kann vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um bis zu ein Jahr beantragt werden. Erfolgt auch dann keine Abrechnung, wird der Beitrag automatisch widerrufen und ein bereits ausgezahlter Vorschuss muss zurückgezahlt werden. • Wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als ursprünglich genehmigt, wird der Förderbeitrag entsprechend angepasst und neu berechnet. • Um sicherzustellen, dass die geförderten Projekte korrekt umgesetzt werden, führt das zuständige Landesamt Stichprobenkontrollen bei mindestens acht Prozent der Vorhaben durch. Bei falschen Angaben oder Verstößen wird die Förderung widerrufen und der entsprechende Betrag zuzüglich gesetzlicher Zinsen zurückgefordert.